

# RS OGH 2003/9/9 11Os79/03, 15Os4/05k, 12Os138/08y, 14Os73/11h, 12Os43/12h, 15Os7/16t, 11Os82/17v, 14

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.2003

## Norm

StPO §252 Abs4

StPO §322

StPO §345 Abs1 Z3

StPO §345 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Wurden den Geschworenen in der Hauptverhandlung nicht vorgekommene Aussageprotokolle überlassen, kann eine darin gelegene Umgehung im Sinn des § 252 Abs 4 StPO aus § 345 Abs 1 Z 4 StPO gerügt werden, soweit die Protokolle den Geschworenen auch bekannt geworden sind.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 79/03  
Entscheidungstext OGH 09.09.2003 11 Os 79/03
- 15 Os 4/05k  
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 15 Os 4/05k  
Auch
- 12 Os 138/08y  
Entscheidungstext OGH 23.10.2008 12 Os 138/08y  
Beisatz: Missachtet der Vorsitzende jedoch den gesetzlichen Auftrag, Vernehmungsprotokolle oder andere von § 252 Abs 1 StPO erfasste Schriftstücke auszusondern, die in der Hauptverhandlung nicht verlesen worden oder sonst prozessförmig vorgekommen sind, und werden diese Beweisergebnisse den Geschworenen bekannt, verstößt er gegen das Umgehungsverbot des § 252 Abs 4 StPO. (T1)
- 14 Os 73/11h  
Entscheidungstext OGH 08.11.2011 14 Os 73/11h  
Vgl auch
- 12 Os 43/12h  
Entscheidungstext OGH 26.06.2012 12 Os 43/12h  
Auch; Beis wie T1

- 15 Os 7/16t  
Entscheidungstext OGH 27.06.2016 15 Os 7/16t  
Auch
- 11 Os 82/17v  
Entscheidungstext OGH 13.09.2017 11 Os 82/17v  
Auch
- 14 Os 21/18x  
Entscheidungstext OGH 10.04.2018 14 Os 21/18x

Auch; Beisatz: Es gilt zu verhindern, dass Beweise, die in der Hauptverhandlung in Befolge des § 252 Abs 1 StPO nicht vorgeführt wurden, mangels Aussonderung gleichsam „über die Hintertüre“ den Geschworenen doch noch zur Kenntnis gelangen und der Schutzzweck des § 252 StPO solcherart zunichte gemacht wird. Deshalb kann auch die Anweisung, wonach bestimmte Aktenstücke nicht verwertet werden dürfen, die von § 322 zweiter Satz StPO geforderte faktische Aussonderung nicht ersetzen, weil das Augenmerk der Laienrichter dadurch geradezu zwingend auf solche Aussagen gelenkt wird und eine solche, der gesetzlichen Anordnung des § 322 zweiter Satz StPO zuwiderlaufende Anweisung keine Pflicht der Geschworenen im Sinn des § 302 Abs 2 StPO begründet. (T2)

- 11 Os 88/20f  
Entscheidungstext OGH 28.12.2020 11 Os 88/20f

Vgl; Beisatz: Kein Verstoß gegen das in § 252 Abs 4 StPO statuierte Umgehungsverbot durch Unterbleiben der Aussonderung (§ 322 zweiter Satz StPO) eines Schriftstücks, das zwar in der Hauptverhandlung nicht vorkam, aber (dem bedingten Verlesungsverbot des) § 252 Abs 1 StPO gar nicht unterliegt. (T3)

Beisatz: Hier: „Privatgutachten“. (T4)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118038

#### **Im RIS seit**

09.10.2003

#### **Zuletzt aktualisiert am**

25.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)